



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 23. August 2023

Änderung des Gesetzes über die Archivierung (ArchG). Digitales Langzeitarchiv (dLZA) mit Gemeindebezug; Konsultation

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen einer Konsultation zum Entwurf für die Änderung des Gesetzes vom 31. März 2009 über die Archivierung (ArchG; BSG 108.1) zu Artikel 15a (dLZA Gemeinden) Stellung nehmen zu können.

Die vorliegende Stellungnahme entspricht in den Grundzügen der gemeinsamen Haltung der Städte Biel, Köniz, Thun, Burgdorf und Bern und wurde diesen sowie dem VBG zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat begrüsst die Aufteilung der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Umsetzung der in der Motion 019-2022 geforderten Schaffung eines zentralen digitalen Langzeitarchivs (dLZA) für Gemeindedaten durch den Kanton in zwei unterschiedliche Angebote. Während die Archivierung der aus gemeinsam genutzten Applikationen für die Gemeinden in einem vom Kanton bereitgestellten dLZA verpflichtend ist (Absatz 1), steht es den Gemeinden frei, für weitere gemeindeeigene Daten wie namentlich Daten aus GEVER-Systemen (Absatz 2) entweder das kantonale Angebot zu nutzen oder ihre Daten selbständig zu archivieren bzw. durch einen privaten Anbieter archivieren zu lassen. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, die Möglichkeit der freien Wahl des Betreibers des dLZA in Absatz 2 aus Gründen der Transparenz explizit zu nennen. Des Weiteren macht der Gemeinderat darauf aufmerksam, dass die Daten aus gemeinsam genutzten Applikationen seiner Ansicht nach integral zu archivieren sind. Entscheidet sich der Kanton (Staatsarchiv) dazu, Gemeindedaten nur teilweise oder überhaupt nicht zu archivieren, sind die Gemeinden entsprechend zu informieren. Der Kanton müsste in

diesem Fall die technischen Voraussetzungen schaffen, dass die Gemeinden die Daten bei Bedarf aus der gemeinsam genutzten Applikation übernehmen können.

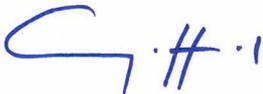
Der Gemeinderat schlägt gestützt auf diese Ausführungen vor, den Gesetzestext in Artikel 15a wie folgt zu präzisieren:

Absatz 1: *«Die Daten aus gemeinsam genutzten Applikationen sind grundsätzlich archivwürdig. Werden diese als teilweise oder nicht archivwürdig bezeichnet, sind die Gemeinden entsprechend zu informieren und erhalten die Möglichkeit, die Daten zu übernehmen.»*

Absatz 2: *«Den Gemeinden steht es frei, die kantonale Lösung zu nutzen, selbst ein dLZA aufzubauen oder durch private bzw. öffentlich-rechtliche Anbieter archivieren zu lassen.»*

Im Übrigen hat der Gemeinderat keine Bemerkungen zur Vorlage und bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Hinweise.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried
Stadtpräsident



Nora Lischetti
Vizestadtschreiberin